



VERFÜGUNG

vom 29. September 2011

Hittnau. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2498/1995 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Hittnau genehmigt. Am 13. Dezember 2010 setzte die Gemeindeversammlung Hittnau die Umzonung des südlichen Teils von Grundstück Kat.-Nr. 2860 in Oberhittnau von der Freihaltezone in die Kernzone KI fest. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 11. Mai 2011 und des Bezirksrats Pfäffikon vom 1. Februar 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Die Gemeinde Hittnau ersucht mit Schreiben vom 20. Juni 2011 um Genehmigung der Vorlage.

Der im Eigentum der politischen Gemeinde stehende südliche Teil des Grundstückes Kat.-Nr. 2860 in Oberhittnau, welcher zum Friedhofgelände gehört und durch eine Hecke und Bäumen vom Friedhof getrennt ist, soll verkauft und für Wohnbauten zur Verfügung gestellt werden. Der heute landwirtschaftlich und als Hausumschwung genutzte Landstreifen umfasst rund 1600 m² und wird nicht mehr für die Bedürfnisse des Friedhofs benötigt. Mit dem Verkauf soll die Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Die Vorlage umfasst die Teilrevision des Zonenplanes. Der Bericht gemäss Art. 47 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hittnau am 13. Dezember 2010 festgesetzte Umzonung des südlichen Teils des Grundstückes Kat.-Nr. 2860 in Oberhittnau von der Freihaltezone in die Kernzone KI wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Hittnau wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier) sowie an das Ingenieurbüro Widmer + Rutz, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon (Nachführungsstelle).

Zürich, den 29. September 2011
111079/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

